

Parkierungsreglement

1. Zweck

Dieses Reglement konkretisiert die in den Statuten und dem Leitbild formulierten Werte und Prinzipien der Baugenossenschaft mehr als wohnen für die Parkierung auf den Arealen von mehr als wohnen. Es basiert zudem auf den genehmigten Mobilitätskonzepten und den damit gesetzten Vorgaben für autoarme Areale.

2. Parkierung für Bewohnende

- a) Die Vermietung einer Wohnung erfolgt ausschliesslich an Haushalte, die auf ein Auto verzichten und eine Autoverzichtserklärung unterzeichnen.
 - b) Ausnahmen bestehen für Personen, die nachweislich aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen auf ein eigenes Auto angewiesen sind. Diese Personen können ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung beantragen. Der Nachweis muss jährlich durch die Mietenden erneut erbracht und der Bewirtschaftung vorgelegt werden.
 - c) Wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, so ist die Halterin bzw. der Halter auch verpflichtet, einen Tiefgaragenplatz bei mehr als wohnen zu mieten und diesen zu nutzen.
 - d) Für ein kurzzeitiges Abstellen und/oder Abladen (max. 30 Minuten) des Autos im Zusammenhang mit dem Güterverkehr sind die speziell gelb und mit Güterumschlag markierten Plätze zu nutzen. Ein längeres Parkieren hat eine Busse zur Folge. Im Wiederholungsfall wird das Fahrzeug auf Kosten der Halterin bzw. des Halters abgeschleppt.
 - e) Falls eine Ausnahmegewilligung erteilt wurde, ist es der Halterin bzw. dem Halter nicht erlaubt, die Besucherparkplätze für ihr bzw. sein eigenes Auto zu nutzen - die Besucherparkkarte darf daher auch nicht für das eigene Auto verwendet werden.
 - f) Für Umzüge oder Möbeltransporte ist es erlaubt, bis vor die Hauseingänge zu fahren. Helferfahrzeuge müssen nach dem Ausladen richtig parkiert werden. Beim Umzugsfahrzeug muss eine Telefonnummer gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegt werden. Der Umzug muss spätestens 3 Tage im Voraus an der reception@mehralswohnen.ch angemeldet werden.
- Für das **Hunziker Areal** werden die Schlüssel für demontierbare Poller an der Réception abgeholt.
 - Für das **Hobelwerk Areal** werden die Schlüssel für demontierbare Poller beim Hauswart des Hobelwerk Areals abgeholt.

3. Parkierung für Gewerbetreibende

- a) Für Gewerbetreibende und deren Mitarbeitende steht eine gewisse Anzahl kostenpflichtiger Parkplätze in der Tiefgarage zur Verfügung.
- b) Gewerbetreibende und deren Mitarbeitende dürfen weder die Besucherparkplätze noch die Besucherparkkarten benutzen, diese sind den Kunden*innen der Gewerbe vorbehalten.
- c) Häuserzufahrten sind nicht zum alltäglichen Ausladen gedacht. Für ein kurzzeitiges Abstellen und/oder Abladen (max. 30 Minuten) des Autos im Zusammenhang mit dem Güterverkehr sind die speziell gelb und mit Güterumschlag markierten Plätze zu nutzen. Ein längeres Parkieren hat eine Busse zur Folge. Im Wiederholungsfall kann das Fahrzeug auf Kosten der Halterin bzw. des Halters abgeschleppt werden.
- d) Für Umzüge oder Möbeltransporte ist es erlaubt, bis vor die Haustüre zu fahren. Helferfahrzeuge müssen nach dem Ausladen richtig parkiert werden. Beim Umzugsfahrzeug muss eine Telefonnummer gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegt werden. Der Umzug muss spätestens 3 Tage im Voraus an der Reception@mehralswohnen.ch angemeldet werden.
 - Für das **Hunziker Areal** werden die Schlüssel für demontierbare Poller an der Réception abgeholt.
 - Für das **Hobelwerk Areal** werden die Schlüssel für demontierbare Poller beim Hauswart des Hobelwerk Areals abgeholt.

4. Parkierung für Besuchende von Bewohnenden

- a) Autos von gelegentlichen Gästen/Besuchenden von Bewohnenden können auf den ausgeschilderten/markierten Besucherparkplätzen abgestellt werden. Diese müssen zwingend eine gültige Besucherparkkarte im Auto gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auflegen oder die Parkuhr entsprechend bedienen (Münzen, Parkingpay oder TWINT). Die ersten 15 Minuten nach Aktivierung des Parkvorgangs sind kostenfrei. (Taste Parkplatznummer an der Parkuhr oder Starten in der APP). Die maximale Parkdauer mit der Parkuhr beträgt 2 Stunden. Zwischen 21.00 und 07.00 Uhr ist das Parkieren kostenfrei. Andernfalls kann eine Busse ausgesprochen werden; im Wiederholungsfall kann das Fahrzeug auf Kosten der Halterin bzw. des Halters abgeschleppt werden.
- b) Für private Anlässe können tageweise weitere, zeitlich beschränkte Besucherparkkarten im Voraus über die Réception bezogen werden.
- c) Das Parkieren mit der Besucherparkkarte erlaubt eine Parkdauer von maximal 72 Stunden am Stück. Andernfalls kann eine Busse ausgesprochen werden; im Wiederholungsfall kann das Fahrzeug auf Kosten der Halterin bzw. des Halters abgeschleppt werden. Für Besuchende, welche länger als 72 Stunden parkieren möchten, gibt es die Möglichkeit, eine Langzeitparkkarte zu beantragen. Die Langzeitparkkarte ist bis maximal 7 Tage gültig. Die Anfrage muss schriftlich an Reception@mehralswohnen.ch gestellt werden.
- d) Autos, die Angehörigen von Bewohnenden gehören aber hauptsächlich durch Bewohnende genutzt werden, dürfen nicht regelmässig auf den Arealen mit einer Besucherparkkarte parkiert werden. Es muss sonst von einer Umgehung der Verzichtserklärung mit den entsprechenden Folgen ausgegangen werden.

5. **Parkierung für Kunden von Gewerbetreibenden**

- a) Kunden von Gewerbetreibenden können für einen Kurzaufenthalt ihre Autos auf den ausgeschilderten/markierten Besucherparkplätzen abstellen. Diese müssen zwingend eine gültige Besucherparkkarte im Auto gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auflegen oder die Parkuhr entsprechend bedienen (Münzen, Parkingpay oder TWINT). Die ersten 15 Minuten nach Aktivierung des Parkvorgangs sind kostenfrei. (Taste Parkplatznummer an der Parkuhr oder Starten in der APP). Die maximale Parkdauer mit der Parkuhr beträgt 2 Stunden. Zwischen 21.00 und 07.00 Uhr ist das Parkieren kostenfrei. Andernfalls kann eine Busse ausgesprochen werden; im Wiederholungsfall kann das Fahrzeug auf Kosten der Halterin bzw. des Halters abgeschleppt werden.
- b) Für Gewerbe (Restaurant und Läden) mit erhöhtem Passantenverkehr werden spezifische Kundenparkplätze bezeichnet, die ausschliesslich diesem Betrieb zugewiesen werden. Diese sind entsprechend ausgeschildert. Die Kontrolle der Parkierungsberechtigung obliegt den Parkplatzmietenden selbst.

6. **Standorte Besucherparkplätze**

- a) Besucherparkplätze im Hunziker Areal befinden sich beim Dialogweg 11, entlang der Hagenholzstrasse, am Saatlenfussweg und in der Tiefgarage (Hagenholzstrasse 106). Der vordere Teil der Tiefgarage bietet 15 Besucherparkplätze. Das Betreten des Bereichs hinter dem Gittertor ist nur für private Mieter*innen gestattet.
- b) Besucherparkplätze im Hobelwerk Areal befinden sich beim Hobelwerkweg 45 und in der Tiefgarage, (Hobelwerkweg 37). In der Tiefgarage hat es eine kleine Anzahl an Besucherparkplätzen. Der Zutritt zur Tiefgarage ist nur mit einem Badge möglich

7. **Kontrolle / Einhaltung des Parkierungsreglements**

- a) Die Einhaltung des Parkierungsreglements von mehr als wohnen wird zusätzlich durch eine externe Partnerfirma kontrolliert und bewirtschaftet. Diese macht regelmässig Kontrollgänge und büsst bei Verstössen. Die Partnerfirma ist berechtigt, falsch parkierte Fahrzeuge abschleppen zu lassen. Mehr als wohnen hat keinen Einfluss auf die Verteilung der Umtriebsentschädigungen und Rekurse. Fragen sind direkt an die externe Partnerfirma (Rechnungssteller) zu richten, die Kontaktangaben sind auf der Umtriebsentschädigung ersichtlich.
- b) Das Parkieren von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder auf Besucherparkplätzen ist untersagt. Widerhandlungen können mit einer Busse geahndet werden; im Wiederholungsfall kann das Fahrzeug auf Kosten der Halterin bzw. des Halters abgeschleppt werden.
- c) Das Parkieren mit einer kopierten, abgelaufenen oder ohne gültige Parkkarte hat jederzeit eine Busse zur Folge.
- d) Bei Verlust einer Besucherparkkarte wenden Sie sich an die Réception. Gegen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.- kann eine Ersatzparkkarte beantragt werden.

8. Parkierung von E-Roller, Mofas und Motorrädern

- a) Für E-Roller, Mofas und Motorräder von Bewohnenden und Gewerbetreibenden müssen in der Tiefgarage Parkplätze gemietet werden.
- b) Auf dem Gelände dürfen E-Roller, Mofas und Motorräder von Besuchenden und Kunden*innen nur auf den dafür bezeichneten Feldern im Aussenbereich oder in der Tiefgarage parkiert werden. Andernfalls kann eine Busse ausgesprochen werden; im Wiederholungsfall kann das Fahrzeug auf Kosten der Halterin bzw. des Halters abgeschleppt werden.

9. Parkierung von Velos

- a) Für Velos sind Abstellplätze in den Häusern, Garagen und auf Arealen bereitgestellt. Velos, die länger als eine Woche ausserhalb der vorgesehenen Abstellplätze abgestellt werden, können durch die Genossenschaft entfernt und eingezogen werden. Sie werden während sechs Monaten aufbewahrt und danach einer gemeinnützigen Organisation übergeben.
- b) Einmal pro Jahr werden Velos, die offensichtlich nicht genutzt werden und in allgemeinen Räumen oder auf dem Gelände der Genossenschaft stehen und deren Besitzer*in nicht identifizierbar ist, einer gemeinnützigen Organisation übergeben. Die Velos werden davor 4 Wochen gekennzeichnet und die Bewohnenden über die offiziellen Kommunikationskanäle entsprechend informiert.
- c) Die Baugenossenschaft mehr als wohnen behält sich das Recht vor, die Kennzeichnung der Velos einzuführen und die Anzahl an nicht kostenpflichtigen Veloabstellplätzen pro Bewohnenden und Gewerbetreibenden zu limitieren.

10. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom **5. Mai 2026** abgenommen und ist **gültig per 1. Juni 2026**. Es ersetzt das Reglement vom 1. März 2018.